



BNK
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

WINDENERGIETAGE 2021 – Forum 6

Redispatch 2.0 – ein rechtlicher Überblick

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français | Potsdam 11. November 2021

Photon Seminar zum Energierecht

Gliederung

1. Allgemeines
2. Marktrollen und Funktion
3. Meldepflichten
4. Bilanzieller und kaufmännischer Ausgleich



REFERENT
Dr. Florian Brahms

The background of the image shows a network of high-voltage electrical transmission towers and power lines. The towers are dark, lattice-structured steel structures, and the lines are thin, dark cables stretching across the frame. The sky is a pale, clear blue, providing a high-contrast background for the dark infrastructure. A prominent yellow rectangular banner is centered horizontally across the middle of the image, containing the word 'ALLGEMEINES' in white, bold, sans-serif capital letters.

ALLGEMEINES

01

ALLGEMEINES

- Rechtsgrundlagen
- Definition
- Anwendungsbereich
- Abgrenzung
- Einspeisevorrang



- **Europäische Grundlagen:**
 - Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (EU) 2019/943
 - Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (EU) 2017/1485
- Eingeführt durch **Netzausbaubeschleunigungsgesetze (NABEG 2.0)**
 - Gleichzeitig mit der Überführung des Einspeisemanagements in das EnWG wurde das bereits bestehende Redispatch-System auf weitere Erneuerbare Energien Anlagen erweitert.
 - Maßgebliche Regelungen sind in §§ 13 ff EnWG integriert. Gegenstand der Systemsicherheit und Verantwortung des Übertragungs- bzw. Verteilnetzbetreibers.
- Anpassungen zudem in der **Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)**

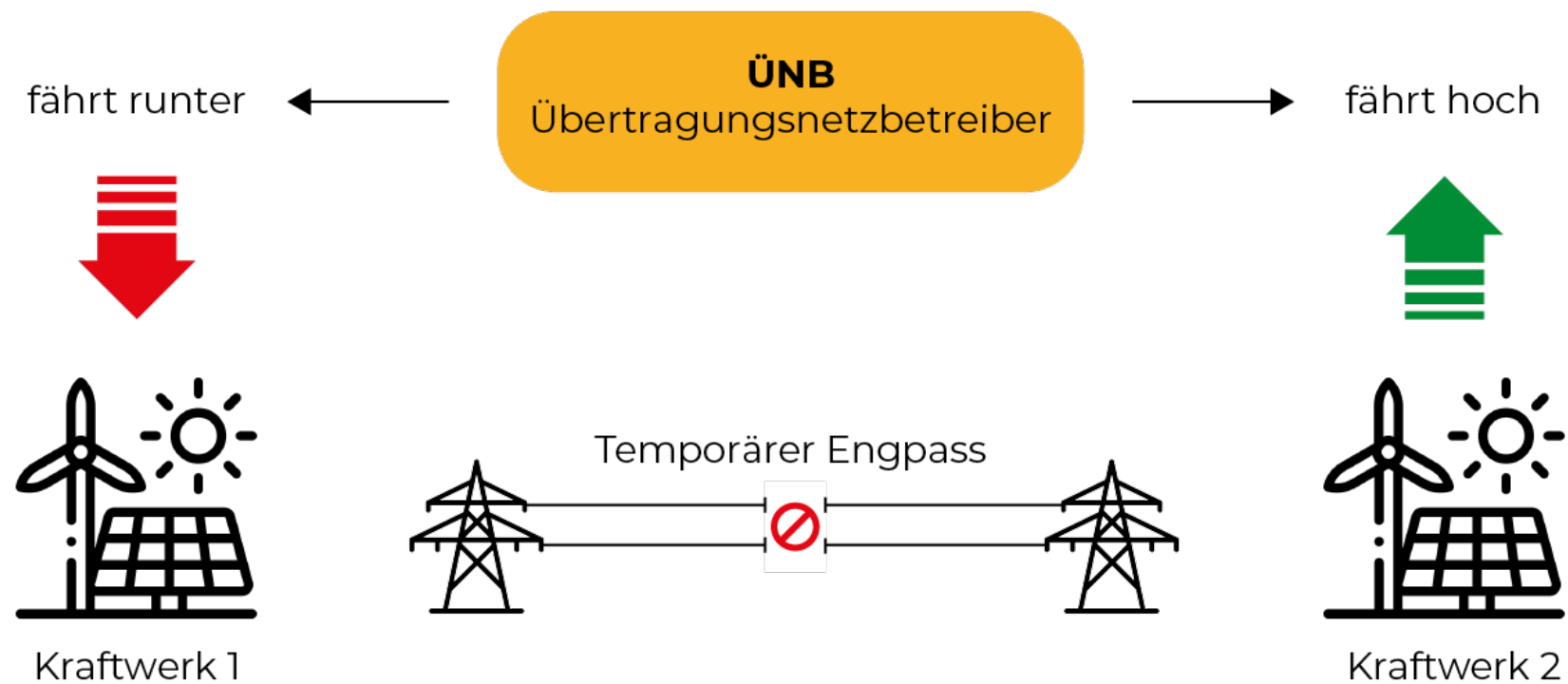
- **Beschlüsse der Bundesnetzagentur** zur Umsetzung auf Grundlage des § 59 EnWG (nicht abschließend):
 - **Beschluss BK6-20-059** - bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen sowie zu massengeschäftstauglichen Kommunikationsprozessen
 - **Beschluss BK6-20-060** - Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen
 - **Beschluss: BK6-20-061** – Bereitstellung von Planungsdaten
 - **Beschluss BK6-21-195** – Erweiterung der Meldepflichten für negatives Redispatchvermögen
 - **Beschluss: PGMF-8116-EnWG § 13j** – Festlegung Mindestfaktoren

- Abrufbar unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_84_Sys_Dienst/844_redispatch/redispatch_node.html

- Durch das Redispatch 2.0 soll unter möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten, also bei einer insgesamt **effektiven Fahrweise aller Kraftwerke** und weit gehender Vermeidung kurzfristiger Eingriffe, die Netzstabilität gewahrt beziehungsweise Netzengpässen begegnet werden.
- Bei Vorliegen eines Netzengpasses werden eine oder mehrere Erzeugungsanlagen auf der einen Seite dieses Engpasses zu einer geringeren als der ursprünglich angemeldeten Erzeugung angewiesen **(negatives Redispatch)**, während gleichzeitig auf der anderen Seite entsprechend mehr Erzeugung geordert wird **(positives Redispatch)**.
- Der **Abnahmevorrang des EEG** wird hierdurch angepasst und es wird wirtschaftlich betrachtet, welche Anlagen einbezogen werden.
- **Strikte Trennung zwischen Teilnahme am Redispatch und Ausgleich!**

Beispiel für einen Redispatch



Quelle: Next-Kraftwerke
<https://www.next-kraftwerke.de/wissen/dispatch-redispatch>

- **Sachlicher Anwendungsbereich:**
 - § 13 Abs. 1 EnWG sieht ein Verfahren vor, nach welchem der Netzbetreiber **zunächst netzbezogene Maßnahmen** durchzuführen hat, bevor dieser auf **marktbezogene Maßnahmen** bei der Beseitigung eines Netzengpasses zurückgreifen muss.
 - Rückgriff auf die Netzreserve ist als letztes Mittel durch den Netzbetreiber zu wählen.
 - Neu ist, dass **EE-Anlagen und Stromspeicher** hierbei ab einer **installierten Leistung von 100 kW** teilnehmen. Bereits zuvor waren EE-Anlagen ab 10 MW ins Redispatch einbezogen.
 - Anlagen mit einer Leistung von unter 100 kW können optional, d.h. freiwillig, die Vorgaben der BNetzA umsetzen.
 - Es besteht die Berechtigung der Netzbetreiber **Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug** anzupassen.

- **Zeitlicher Anwendungsbereich:**
 - Die Stammdatenabfrage hat bereits ab dem 1. Juli 2021 begonnen.
 - Die Teilnahme und Umsetzung am Redispatch 2.0 sollte zum **1. Oktober 2021** beginnen
 - Verzögerung der Umsetzung der Einbeziehung des Redispatch 2.0 durch BDEW und BNetzA festgestellt.
 - Einführung einer Übergangslösung nach Vorschlag des BDEW mit der Folge, dass die BNetzA bis zum **31. Mai 2021 keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen** ergreifen wird, soweit die Voraussetzungen eingehalten sind (Mitteilung v. 21. September 2021)
 - Abrufbar unter: <https://www.bdew.de/energie/bdew-uebergangsloesung-zum-gesicherten-einstieg-in-den-redispatch-20-zum-1-oktober-2021/>

Der Netzbetreiber hat nach §§ 11 ff. EnWG die Netzsicherheit zu gewährleisten.

- BGH; Urt. v. 11.05.2016 (Az.: VIII ZR 123/15): bei **Wartungs- und Reparaturarbeiten** am Netz besteht keine Anspruch auf den Härtefallausgleich nach EEG oder sonstige Entschädigung.
- OLG Brandenburg, Urt. v. 30.07.2019 (Az.: 6 U 28/18) **Unterbrechung zum Netzausbau** führt keinem Anspruch des Anlagenbetreibers auf Entschädigung.
- BGH, Urt. v. 26.01.2021 (Az.: XIII ZR 17/19) Unterbrechung der Einspeisung aus einer EE-Anlage aufgrund von Netzausbaumaßnahmen mit der Notwendigkeit einen Netzabschnitt spannungsfrei zu schalten, liegt keine Maßnahme des Einspeisemanagements vor. Netzbetreiber steht großer unternehmerischer Spielraum zu und es besteht **keine Verpflichtung zur kostenerhöhenden Maßnahmen für Überbrückungsmaßnahmen** oder einen provisorischen Netzzugang

- Der Einspeisevorrang von EE- und KWK-Anlagen wird durch das Redispatch angepasst, jedoch soll der Vorrang durch **Mindestfaktoren** und im Rahmen der **Netzreserve** berücksichtigt werden.
 - Mindestfaktor wird in § 13 Abs. 1a EnWG definiert als: *„Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur erfolgt, wenn dadurch in der Regel ein Vielfaches an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor)“.*
 - Die BNetzA hat den **Mindestfaktor 10 für Erneuerbare Energien** festgelegt. (Bei KWK-Anlagen wurde der Mindestfaktor 5 festgelegt), d.h. jede andere Möglichkeit muss mehr als 10 mal so viel kosten, bevor es zu einer Redispatch von EE-Anlagen kommen soll.
 - BNetzA betont mehrfach, dass es materiell nicht auf das Vorliegen ankommt, da ein wirtschaftlicher Ausgleich stattfindet und die Netzsicherheit höchste Priorität genieße.

A photograph of a wind farm with several white wind turbines with red and white striped blades, set against a clear blue sky. The turbines are situated in a field of bright yellow flowers, likely rapeseed. A large, semi-transparent orange banner is overlaid on the center of the image, containing the title text in white, bold, sans-serif font.

MARKTKONTROLLE UND FUNKTIONEN

02

MARTROLLEN UND FUNKTIONEN

- Relevante Marktrollen
- Funktionen



- **Betreiber einer technischen Ressource (BTR):** Verantwortlich für die Ermittlung und Abstimmung abrechnungsrelevanter Ausfallarbeit und die Übermittlung von Echtzeitdaten an den Netzbetreiber
- **Einsatzverantwortliche (EIV):** Ist verantwortlich, dem zuständigen Netzbetreiber Stammdatenprozesse, Stammdatenänderungen und Meldungen von Nichtbeanspruchbarkeiten in einem festgelegten Dateiformat in elektronischer Form zu übermitteln
- **Bilanzkreisverantwortlicher (BKV):** ist derjenige, der den aufgenommenen Strom der EE-Anlage in seinem Bilanzkreis führt.
- **Lieferant (LV):** Kann sowohl der Lieferant des Stromes für den Bezugstrom als auch des Direktvermarktungsunternehmens sein.

- Es besteht die Möglichkeit, mehrere Erzeugungsanlagen zu **Clustern**, hierbei muss bei WEA gewährleistet sein, dass
 - Diese vergleichbar sind (Leistung, Nabenhöhe etc.) und
 - Auf die Netzsituation einen vergleichbaren Einfluss haben
 - Dritte können mit der Wahrnehmung der Pflichten im Cluster bevollmächtigt werden.
- Zudem hat die BNetzA zwei Möglichkeiten zur Durchführung des Redispatch vorgesehen.
 - **Aufforderungsfall:** Der Netzbetreiber weist den Anlagenbetreiber an, die Einspeisung auf einen bestimmten Wert anzupassen. Bei wiederholtem oder signifikantem Fehlverhalten kann der Netzbetreiber die Anlage in den Duldungsfall zu überführen.
 - **Duldungsfall:** Der Netzbetreiber steuert die Anlagen.

An aerial photograph of a wind farm. In the foreground, a large white wind turbine stands in a field of yellow rapeseed. The landscape is a patchwork of green and yellow fields, with some brown plowed earth. In the distance, another wind turbine is visible, and a small town or village can be seen on the horizon under a clear sky. A large orange banner with white text is overlaid across the middle of the image.

MELDEPFLICHTEN

03

MELDEPFLICHTEN

- Stammdaten
- Plandaten, Nichtverfügbarkeit



- Netzbetreibern soll die Möglichkeit gegeben werden, diejenigen **Anlagen zu identifizieren**, die gut auf Engpässe wirken. Abwicklung über MaBiS-Zählpunkt soll ermöglicht werden.
- **Initialen Meldung durch den Einsatzverantwortlichen** und Anreicherung durch den Netzbetreiber, jedoch kein Anspruch des Anlagenbetreibers auf die „vollständigen“ Daten gegenüber dem Netzbetreiber.
- Stammdaten sollen **ab dem 1. Juli 2021** durch die Netzbetreiber abgefragt werden.
- Sofern die Anlagen im **Marktstammdatenregister** registriert sind, ist es ausreichend, dass die Markt-ID mitgeteilt wird. In jedem Fall ist aber die Mitteilung mit den MaStR-Nummern der zugehörigen technischen Ressourcen zu verknüpfen, damit die technischen Ressourcen eindeutig identifizierbar sind.

Planungsdaten, Nichtverfügbarkeit

- Der Netzbetreiber kann aufgrund der Fahrplanmeldungen bzw. Prognosedaten erkennen, ob Netzengpässe zu erwarten sind und dann zur notwendigen Stabilisierung entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- Bei EE-Anlagen bis 10 MW kann die Erzeugungsleistung im Wege des **Prognosemodells** anhand der Wetterdaten durch den Netzbetreiber abgeschätzt oder vom Anlagenbetreiber über **Fahrpläne** angemeldet werden. Ab 10 MW sind verpflichtend Fahrpläne zu melden.
- Die Verpflichtung kann an den Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen übertragen werden. Dies ist im Innenverhältnis zwischen Lieferant und Anlagenbetreiber festzulegen. Die Teilnahme an Regelenergie entbindet nicht von der Meldung gegenüber dem Netzbetreiber.
- Gemeldete **Abregelungen und Nichtverfügbarkeiten** können und müssen die Netzbetreiber bei der Prognose der Ausfallarbeit berücksichtigen.
- **Nichtverfügbarkeit ist 1h nach Kenntnis** gegenüber dem Netzbetreiber mitzuteilen.



FINANZIELLER UND BILANZIELLER AUSGLEICH

04

FINANZIELLER UND BILANZIELLER AUSGLEICH

- Allgemeines
- Bilanzieller Ausgleich
- Kaufmännischer Ausgleich



Stromhandel funktioniert über ein Bilanzkreissystem: Jeder Händler führt Bilanzkreise, die in jeder $\frac{1}{4}$ h ausgeglichen sein müssen. Prognose von Ein- und Ausspeisung

Der Stromhandel hat unterschiedliche Handelsplätze

- Strombörse EPEX Spot mit Sitz in Paris
- Außerbörslicher Handel

Es wird zwischen dem Zeitpunkt der Lieferung unterschieden

- Spotmarkt: Handel der Stromlieferung am Vortag der physikalischen Lieferung
- Intraday-Handel: Handel am selben Tag bis 45min vor physikalischer Lieferung

Regelenergiemarkt

- Wird durch die Übertragungsnetzbetreiber für die Netzstabilität ausgeschrieben
- Weitere Unterscheidung nach dem Zeitpunkt der Abberufung: Primärenergierelleistung, Sekundärregelenergie und Minutenreserve

- Abhängig davon, ob das Prognose- oder Fahrplanmodell gewählt wurde, steht das jeweilige Recht den Ausgleich festzulegen.
- Bei Anlagen mit fluktuierender Einspeisung bestimmt im **Prognosemodell der Netzbetreiber die Ausfallarbeit**. Beim Fahrplanmodell macht der Anlagenbetreiber den Erstaufschlag.
 - Der Anlagenbetreiber kann diesen Wert ablehnen und ggf. eigene Werte übermitteln und belegen.
 - Durch das **Ablehnungsrecht des Anlagenbetreibers** kann er nötigenfalls einen Clearingprozess anstoßen.
 - Ein Missbrauchsverfahren nach § 32 EnWG ist nicht möglich, jedoch zivilrechtlich können die Ansprüche durch den Anlagenbetreiber geltend gemacht werden.
- Die Regelungen zur Spitzabrechnung und zur pauschalen Abrechnung entsprechen sinngemäß den bewährten Regelungen des **Einspeisemanagement-Leitfadens der BNetzA** bei Windenergieanlagen.

Bilanzieller Ausgleich

- Im Rahmen des Bilanziellen Ausgleich wird der Bilanzkreis so gestellt, als hätte die Redispatch-Maßnahme nicht stattgefunden.
- Hierbei ist es nach Auffassung der BNetzA nicht erforderlich, dass für die Einstellung von Strommengen aus dem Redispatch 2.0 ein eigenständiger Unterbilanzkreis geführt wird. Die nach dem EEG erforderliche Sortenreinheit bleibt gewahrt.
- Der **Leitfaden zum Einspeisemanagement** findet darauf entsprechend Anwendung:
 - **Spitzabrechnung:** Ertragsausfallermittlung durch direkt an der Anlage gemessene Wetterdaten;
 - **Vereinfachte Spitzabrechnung:** mit Referenzmesswerten oder Wetterdaten für den jeweiligen Standort;
 - **Pauschalabrechnung:** Fortschreibung der letzten Viertelstunde vor der Redispatch-Maßnahme.
- Der Wechsel zwischen den Formen ist ein Mal pro Jahr bis zum 30. November möglich.
- Hierdurch wird allein die Vergütung des Direktvermarkters gegenüber dem Anlagenbetreiber glattgestellt.

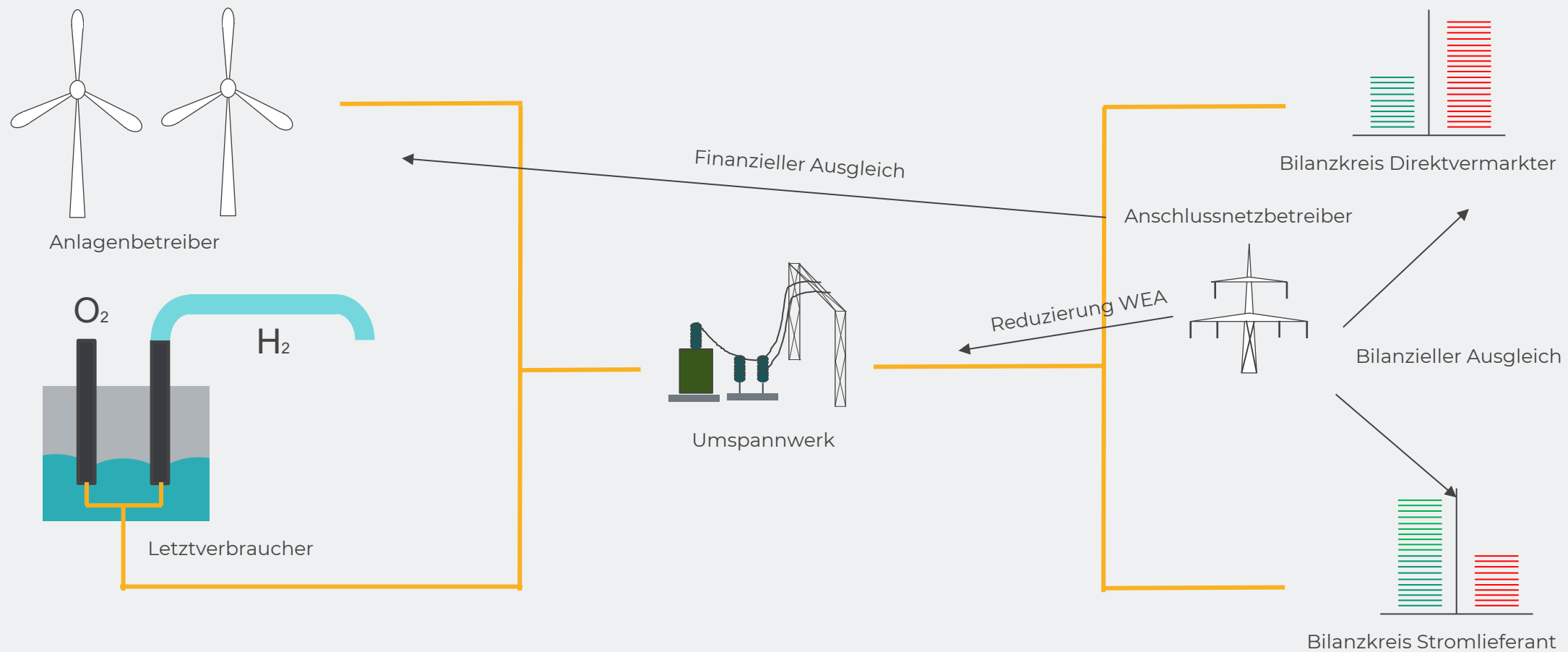
Bilanzieller Ausgleich

- Die vereinfachte **Spitzabrechnung** setzt darüber hinaus eine **Einigung des Anlagenbetreibers und des Anschlussnetzbetreibers** auf geeignete Referenzmessungen bzw. Wetterdaten voraus, um die notwendige Qualität zu gewährleisten.
- Bei Spitz- und vereinfachten Spitzabrechnung ist der Bilanzkreisverantwortliche an die vom Anlagenbetreiber übermittelten Werte gebunden. Dies kann im Innenverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber abgebildet werden.
- Eine Unterbrechung der Echtzeitdatenübermittlung muss nicht dazu führen, dass keine Spitzabrechnung möglich ist und führt auch nicht automatisch in einen Wechsel in das Pauschalverfahren.
- Sofern die Daten nicht bis zum **4. Werktag des Folgemonats** vorliegen, ist der Netzbetreiber berechtigt, geeignete Ersatzwerte zu bilden.

- Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs **wirtschaftlich weder besser noch schlechter** stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Dies umfasst folgende Bestandteile:
 - die notwendigen **Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung** (Erzeugungsauslagen) oder des Bezugs, (bspw. Marktprämie und Strombezugskosten)
 - den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung oder des Bezugs (anteiligen Werteverbrauch) (Definition in § 13a Abs. 3 EnWG)
 - die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese die Summe der nach den Nummern 1 und 2 zu erstattenden Kosten übersteigen, [...]

Bilanzieller Ausgleich

Beispiel in der Eigenversorgung mit Windenergieanlagen:



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Dr. Florian Brahms

Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt | Partner

Standort Berlin

Kaiserliche Postdirektion

Französische Str. 12 | 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 20 188 328

Standort Hamburg

Grimm 6 | 20457 Hamburg

Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

Mail brahms@brahms-kollegen.de

Web www.bn-kollegen.de

